

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erlenbach
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)
vom 01.07.2025**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des kommunalen Abgabengesetzes erlässt die Gemeinde Erlenbach folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Erlenbach erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (Kindergruppe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in Ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühren für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden nach der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Erlenbach ist nicht zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Erlenbach vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Erlenbach vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 3 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kinderkrippe und des Kindergartens

a. der Kinderkrippe

	ab 01.09.2025 in €	ab 01.09.2026 in €
in der		
Kategorie 1:		
Kategorie 2: 1 bis 3 Stunden	151,00	181,00
Kategorie 3: 3 bis 4 Stunden	165,00	197,50
Kategorie 4: 4 bis 5 Stunden	179,00	214,00
Kategorie 5: 5 bis 6 Stunden	193,00	230,50
Kategorie 6: 6 bis 7 Stunden	207,00	247,00
Kategorie 7: 7 bis 8 Stunden	221,00	263,50
Kategorie 8: 8 bis 9 Stunden	235,00	280,00
Kategorie 9: 9 bis 10 Stunden	249,00	296,50

a. des Kindergartens

	ab 01.09.2025 in €	ab 01.09.2026 in €
in der		
Kategorie 3: 3 bis 4 Stunden	141,00	171,00
Kategorie 4: 4 bis 5 Stunden	154,00	186,50
Kategorie 5: 5 bis 6 Stunden	167,00	202,00
Kategorie 6: 6 bis 7 Stunden	180,00	217,50
Kategorie 7: 7 bis 8 Stunden	193,00	233,00
Kategorie 8: 8 bis 9 Stunden	206,00	248,50
Kategorie 9: 9 bis 10 Stunden	219,00	264,00

(2) Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen können von Kindern bis einschließlich des zweiten Grundschuljahres genutzt werden. Sie sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von maximal 15 Tagen wird eine Monatsgebühr, ab 16 Tagen bis 30 Tagen werden zwei Monatsgebühren und ab dem 31. Tag werden drei

Monatsgebühren fällig. Die Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen sind zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres (01.09.) festzulegen.

Die Ferienbuchungen werden in den letzten bzw. in den letzten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig. Die Kurzzeitbuchungen werden im ersten bzw. in den beiden ersten Monaten des Kindergartenjahres fällig.

(3) Gebühren für warmes Mittagessen werden gesondert festgelegt.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühren für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. III SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragsstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 8

Beitragsentlastung

Die Benutzungsgebühr verringert sich um die staatliche Beitragsentlastung nach dem BayKiBiG. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erlenbach vom 15.11.2016, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 11.05.2023, außer Kraft.

Gemeinde Erlenbach, 01.07.2025


Georg Neubauer
Erster Bürgermeister

Siegel

